

Hauptsatzung

der Stadt Hemer

vom 25.06.2007

(§ 9 Abs. 4 wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 06.11.2008 ersatzlos gestrichen)

(§§ 10, 14, 15 geändert mit 1. Änderungssatzung vom 06.11.2008)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Hemer am 19.06.2007 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung und Gebiet

- (1) Die Stadt Hemer ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 05.11.1974 (GV. NW. S. 1224/SGV. NW. 2020) mit Wirkung vom 01.01.1975 gebildet worden.

Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Hemer und der Gemeinden Becke, Deilinghofen, Frönsberg und Ihmert sowie des Amtes Hemer.

- (2) Das Recht, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen, ist der früheren Gemeinde Hemer durch den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen am 30.01.1936 verliehen worden. Das Neugliederungsgesetz vom 05.11.1974 hat die Bezeichnung „Stadt“ auch für die neue Gemeinde Hemer festgelegt.

- (3) Das Gebiet der Stadt Hemer umfasst 67,55 qkm.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Hemer führt mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 16.03.1976 ein Wappen, ein Banner und ein Siegel.

- (2) Das Wappen ist wie folgt beschrieben:

„Gespalten, vorn in Gelb (Gold) ein dreireihig rot-weißer (silberner) geschachter Balken, hinten in Schwarz drei (2 : 1) gelbe (goldene) Wolfsangeln.“

- (3) Das Banner ist von Schwarz und Gelb im Verhältnis 1 : 1 gestreift und zeigt in der Mitte der oberen Hälfte den Wappenschild der Stadt.

- (4) Das Siegel zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift STADT, unten HEMER.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt gemäß § 5 Abs. 2 GO NRW eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz NRW sowie im Übrigen aus der Dienstanweisung für die Gleichstellungsbeauftragte bei der Stadtverwaltung Hemer in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt möglichst frühzeitig zu unterrichten. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohner- und Einwohnerinnenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohner- und Einwohnerinnenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner- und Einwohnerinnenversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er/sie die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner- und Einwohnerinnenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder/Jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hemer fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Hemer fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 wird der Hauptausschuss bestimmt. Sofern die Anregungen und Beschwerden den Zuständigkeitsbereich eines Fachausschusses berühren, sind sie zunächst diesem Ausschuss zur Stellungnahme vorzulegen.
- (5) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen und danach über deren Erledigung zu entscheiden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt. Der Hauptausschuss kann Empfehlungen an die zur Entscheidung berechtigte Stelle aussprechen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW) bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht - sofern er nach § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bilden ist - aus 7 Mitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Hemer“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Hemer führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat legt ferner die Zuständigkeitsbereiche und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse fest. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr zugewiesen.

An den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger und Bürgerinnen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz behandelt werden.

Die sachverständigen Bürger und Bürgerinnen erhalten Sitzungsgeld und Verdienstaussfallersatz nach den für die sachkundigen Bürger und Bürgerinnen in den Ausschüssen des Rates geltenden Vorschriften.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und Bürgerinnen und sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitskreisen und Beiräten, die vom Rat gebildet worden sind.

- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 6,50 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere **Verdienstauffallpauschale** je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Buchstaben a) bis d) geleistet wird.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von **20,00 €** je Stunde überschreiten.
 - g) Stellvertretende Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, und zwar die jeweils höhere.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit den Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt,
- d) Verträge, zu deren Abschluss der Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgrund einer Ausschussentscheidung nach § 9 Abs. 2 dieser Hauptsatzung ermächtigt worden ist.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Mitglieder des Verwaltungsvorstands.

§ 12

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet gem. § 29 Abs. 2 GO NW über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes bei Personen, die von ihm zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zu einem Ehrenamt berufen worden sind. Er/Sie entscheidet ferner über die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13

Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt, von denen durch Beschluss des Rates eine/einer zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt wird und die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter“ erhält.

Die zweite Beigeordnete/Der zweite Beigeordnete ist zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nur berufen, wenn die/der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist und führt die Amtsbezeichnung „Beigeordnete/Beigeordneter“.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hemer, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden **im Amtlichen Bekanntmungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – vollzogen**, wobei gleichzeitig durch das Internet **auf die Veröffentlichung** hingewiesen wird. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. **Die Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmungsblattes vollzogen.**
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates ist darüber hinaus in den Tageszeitungen „Westfälische Rundschau“ und „Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung“ nachrichtlich zu veröffentlichen.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Hierzu gehören der ortsübliche Aushang, eine Mitteilung an die örtlichen Tageszeitungen sowie die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Hemer.
- (4) Den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnissen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin durch ortsüblichen Aushang sowie durch Mitteilung an die örtlichen Tageszeitungen zu veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird .
- (5) Tierseuchenverordnungen der Stadt Hemer sind in der Tageszeitung „Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung“ zu verkünden. Sie sind außerdem im Internet und in der Tageszeitung „Westfälische Rundschau“ nachrichtlich bekanntzumachen.
- (6) **Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Hemer. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.**

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Nach **§ 73 Abs. 3 GO** NRW ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig. Abweichend hiervon wird folgende Regelung getroffen.

Es werden ernannt, eingestellt, eingruppiert und entlassen
 1. aufgrund einer Entscheidung des Rates

die Dezernentinnen und Dezernenten
 2. aufgrund einer Entscheidung des Hauptausschusses

die Amtsleitungen.
- (2) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 LBG NRW ist der Rat die oberste Dienstbehörde der Beamten und somit nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten.

Diese Zuständigkeit bleibt bestehen

- a) wenn der Rat den zugrunde liegenden Verwaltungsakt selbst erlassen hat,
- b) in Widerspruchsangelegenheiten der Dezernentinnen und Dezernenten.

In allen übrigen Fällen, einschließlich der Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis, ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zuständig. In beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Amtsleitungen bedarf er/sie der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

- (3) Für alle Beamten und Beamtinnen erlässt die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Angelegenheiten nach § 49 Abs. 1 S. 1 BeamtVG gemäß Beschluss des Rates vom 12.11.2002 den Widerspruchsbescheid.

§ 16

Zuständigkeit für Entscheidungen gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz

Die Zuständigkeit für Entscheidungen gemäß § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW in der ab 01.08.2006 geltenden Fassung obliegt dem Rat.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hemer vom 24.05.1995 außer Kraft.